

Vortrag an den Ministerrat

62a/1: Bestellung eines Mitgliedes des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 und Abs. 1a bis 1c des ORF-Gesetzes bestellt die Bundesregierung sechs Mitglieder des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks. Aufgrund des Rücktritts eines Mitglieds ist gemäß § 20 Abs. 4 zweiter Satz des ORF-Gesetzes unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

Vor der Bestellung dieses Mitglieds war gemäß § 20 Abs. 1c des ORF-Gesetzes eine öffentliche Ausschreibung zur Interessentinnen- und Interessentensuche zu veranlassen. Diese Ausschreibung zur Interessentinnen- und Interessentensuche wurde am 24. August 2026 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes veröffentlicht und eine Frist bis 7. September 2026 gesetzt.

Bei den von ihr zu bestellenden Mitgliedern hat die Bundesregierung gemäß § 20 Abs. 1b ORF-G unbeschadet der Anforderungen zur Eignung und zu den Kenntnissen bzw. zur bisherigen Tätigkeit nach § 20 Abs. 1a ORF-G dafür zu sorgen, dass in den Bereichen Betriebswirtschaft, Controlling, Medienwirtschaft, Kommunikation, Technologie und Innovation sowie Rundfunk-, Urheber- und Medienrecht ausreichende Expertise gegeben ist. Die Bundesregierung hat die fach einschlägige Ausbildung, Dauer und Art der Berufserfahrung sowie die Kenntnisse im jeweiligen Bereich zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung bei der Bestellung darauf zu achten, dass der Stiftungsrat unter Berücksichtigung des vorliegenden Bedarfs fachlich ausgewogen zusammengesetzt ist.

Personen, die einen der in § 20 Abs. 3 des ORF-Gesetzes angeführten Ausschlussgründe erfüllen, dürfen nicht bestellt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle aus den innerhalb der Frist eingelangten Bewerbungen

Dr. Franz Medwenitsch

gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 und Abs. 1a bis 1c des ORF-Gesetzes für den Rest der Funktionsperiode zum Mitglied des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks bestellen.

Hinsichtlich der vorstehend vorgeschlagenen Person ist – wie in § 20 Abs. 1c letzter Satz ORF-G verlangt – als Begründung für die Auswahl Folgendes festzuhalten:

Dr. Franz Medwenitsch war drei Jahrzehnte lang in führender Position in der österreichischen Musikwirtschaft tätig und nahm bzw. nimmt zahlreiche Kontrollfunktionen in Aufsichtsräten von Kulturinstitutionen wahr. Als langjähriger Mitarbeiter des ORF – überwiegend in Leitungsfunktion – sowie als ehemaliges, über zwei Jahrzehnte dem Stiftungsrat angehörendes Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Gremiums verfügt er über umfassende Kenntnisse des ORF und weitreichende medienwirtschaftliche Expertise. Seine juristische Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie seine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verleihen ihm darüber hinaus fundierte Kompetenz in diesen Bereichen. Dr. Franz Medwenitsch hat eine Erklärung vorgelegt, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

18. September 2026

Andreas Babler, MSc
Bundesminister